

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2004

Nr. 2004/88

Gemeinde Kriegstetten: Verlängerung und Anpassung der Konzession der Baloise Bank SoBa zur Grundwasserentnahme in der betriebseigenen Fassung sowie Bewilligung der Kälteanlage

1. Erwägungen

- 1.1 Für den Betrieb einer Kühlanlage wurde der ehemaligen Bank in Kriegstetten (BiK), heutzutage Baloise Bank SoBa, Amthausplatz 4, 4500 Solothurn, Filiale Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten, vom Bau-Departement des Kantons Solothurn am 30. Juni 1964 eine Bewilligung zur Entnahme von max. 4000 l/Std. (= 67 l/min.) Grundwasser erteilt und am 12. Mai 1978 ein erstes Mal um 10 Jahre verlängert. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1900 vom 9. Juni 1992 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Bewilligung in Form einer Verleihung um weitere 10 Jahre verlängert. Diese Verleihung ist per 8. Juni 2002 erneut abgelaufen.
- 1.2 Mit Schreiben vom 20. Mai 2003 ersucht das Büro NBG Ingenieure AG, Biberiststr. 14, 4500 Solothurn, im Namen der Baloise Bank SoBa, 4500 Solothurn, als Eigentümerin der Filiale Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten, um eine erneute Verlängerung der Verleihung um weitere 10 Jahre und um Erhöhung der Entnahmemenge auf 150 l/min.
- 1.3 Die Erhöhung der Entnahmemenge erfolgt im Zusammenhang mit einem Umbau der Filiale Kriegstetten sowie einer Anpassung der Kühlanlage für die Kellerräumlichkeiten sowie für die EDV-Anlage. Das gepumpte Grundwasser wird auf 18 °C erwärmt und soll auch weiterhin in den Dorfbach eingeleitet werden.
- 1.4 Nach den Bestimmungen von Anhang 2 Ziff. 12.3 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) dürfen durch Wasserentnahmen, Wassereinleitungen und bauliche Eingriffe die Hydrodynamik, die Morphologie und die Temperaturverhältnisse des Gewässers nicht derart verändert werden, dass dessen Selbstreinigungsvermögen vermindert wird oder die Wasserqualität für das Gedeihen der für das Gewässer typischen Lebensgemeinschaften nicht mehr genügt. Ferner darf nach Anhang 2 Ziff. 12.4 GSchV die Temperatur eines Fliessgewässers durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand um höchstens 3 °C, in Gewässerabschnitten der Forellenregion um höchstens 1,5 °C, verändert werden; dabei darf die Wassertemperatur 25 °C nicht übersteigen. Diese Anforderungen gelten nach weitgehender Durchmischung.
- 1.5 Rückfragen des Amtes für Umwelt (AfU) bei der Jagd- und Fischereiverwaltung haben ergeben, dass der Dorfbach eine staatlich genutzte Fischezelle im Forellengebiet ist. Die obgenannten Bestimmungen kommen demzufolge vollumfänglich zur Anwendung. Da die Einleittemperatur von 18 °C im Winter eher hoch ist und die Abflussmengen des Dorfbachs

zum Zeitpunkt der Anfrage nicht bekannt waren, hat das AfU nach Rück-sprache und auf Kosten der SoBa eine Fachperson mit Durchfluss- und Temperatur-bestimmungen am Dorfbach beauftragt.

- 1.6 Das Büro BWU Mathez, Büro für Wasser und Umwelt, Gurtenbrauerei, Postfach 240, 3084 Wabern, hat daraufhin die notwendigen Durchflussmessungen am Dorfbach mit Datum vom 10. Dezember 2003 durchgeführt. Die Messungen haben Folgendes ergeben:

Messungen Dorfbach vom 10. Dezember 2003:

- Abfluss Dorfbach: $X_{\text{eff.}} = 28.55 \text{ l/sec} = 1713 \text{ l/min}$ (= Durchschnitt aus 2 Messstellen)

- Temp. Dorfbach: $T_1 = 5.8 \text{ °C}$

Gepante Einleitung Bâloise Bank SoBa:

- Menge Einleitung: $X_2 = 150 \text{ l/min}$

- Temp. Einleitung: $T_2 = 18 \text{ °C}$

Maximal erlaubte Erwärmung nach Durchmischung

(Anhang 2 Ziff. 12.4 GSchV):

- Erwärmung: $\Delta T \leq +1.5 \text{ °C}$

- Mischtemperatur: $T_{\text{mix}} \leq 7.3 \text{ °C}$

Notwendiger Minimaldurchfluss Dorfbach (X_1):

$$T_1 * X_1 + T_2 * X_2 \geq T_{\text{mix}} * (X_1 + X_2)$$

$$\Rightarrow 5.8 * X_1 + 18 * 150 \geq 7.3 * (X_1 + 150)$$

$$\Rightarrow X_1 \geq 10.7 * 150 \div 1.5 \geq 1070 \text{ l/min}$$

Effektiver Durchfluss: $X_{\text{eff.}} = 1713 \text{ l/min}$

Sicherheitsfaktor: $S = X_{\text{eff.}} \div X_1 = 1713 \div 1070 = 1.6$

- 1.7 Nach den obgenannten Bestimmungen darf die Mischtemperatur unterhalb der Einleitung nicht mehr als 1,5 °C höher sein als die Eigentemperatur des Dorfbachs; am konkreten Fall max. 7,3 °C. Der Einfluss der Einleitung ist bei minimaler Wasserführung und minimaler Temperatur am grössten. Die Messungen am Dorfbach vom 10. Dezember 2003 erfolgten zu einem Zeitpunkt mit bereits wenig Wasserführung und mit relativ geringer Umgebungstemperatur. Dank des Sicherheitsfaktors von 1.6 besteht ein genügend grosser Spielraum, um die obgenannten Bestimmungen der GSchV einzuhalten. Aufgrund der Tatsache, dass die SoBa nach ihren eigenen Aussagen im Winter nur die EDV-Anlage kühlt und die Wassermenge der Einleitung dementsprechend verringert wird, wird der Spielraum noch zusätzlich vergrössert.

- 1.8 Wie aus der obgenannten Berechnung und Äusserungen ersichtlich ist, kann die geplante Einleitung somit bewilligt werden. Der Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme um weitere 10 Jahre sowie der Erhöhung der Konzessionsmenge von 67 l/min auf 150 l/min kann deshalb zugestimmt werden. Die Kosten von Fr. 580.- für die Bachmessungen werden der SoBa weiterverrechnet.

- 1.9 Die Wärmepumpeanlage ist mit einer Menge von 12,4 kg Kältemittel des Typs R 407C befüllt. Beim Kältemittel R 407C handelt es sich um einen in der Luft stabilen Stoff. Käl-

tenanlagen, welche mehr als 3 kg Kältemittel aufweisen, das in der Luft stabil ist, und welche nach dem 1. Januar 2004 erstellt werden, bedürfen einer Bewilligung gestützt auf Anhang 4.15 der Eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung (StoV), vom 9. Juni 1986, SR 814.013).

2. Beschluss

- 2.1 Der Baloise Bank SoBa, Amthausplatz 4, 4500 Solothurn, wird die am 30. Juni 1964 erteilte und mit Datum vom 12. Mai 1978 erstmalig verlängerte Bewilligung sowie mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1900 vom 9. Juni 1992 neu erteilte Verleihung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Kriegstetten Nr. 79, Filiale Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten, im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechts-gesetz vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert:
- 2.1.1 Die Dauer der Verleihung wird auf 10 Jahre befristet und erlischt am 7. Juni 2012.
- 2.1.2 Die maximale Grundwasserentnahme darf 150 l/min nicht überschreiten.
- 2.1.3 Das Wasser darf ausschliesslich zur Kühlung der Räumlichkeiten und Anlagen der SoBa Kriegstetten verwendet werden.
- 2.1.4 Das erwärmte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist in sauberem Zustand in den Dorfbach abzuleiten. Es darf eine Temperatur von 18 °C nicht übersteigen.
- 2.1.5 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine jährliche Gebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.1.6 Die Anlage (Wärmepumpe) mit einer Menge von 12,4 kg des Kältemittels R 407C wird, gestützt auf Anhang 4.15 StoV, bewilligt. Während der gesamten Betriebsdauer sind die Auflagen der StoV zu beachten. Insbesondere ist das Datum der Inbetriebnahme und einer späteren Ausserbetriebnahme dem Amt für Umwelt zu melden. Im Weiteren ist für die Anlage ein Wartungsheft zu führen. Dieses Wartungsheft muss nach jedem Eingriff oder nach jeder Wartung von einer Fachperson nachgeführt werden. Zudem muss bei jedem Eingriff oder nach jeder Wartung eine Dichtigkeitskontrolle durchgeführt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Bâloise Bank SoBA, Amthausplatz 4, 4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr: Fr. 592.-- (A 80052 / KA 431001 / TP 212 /
220)

Abflussmessungen: Fr. 580.-- (A 80056 / KA 436000)

Fr. 1'172.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; CM ad acta 212.055.003, SO (GASO 612'224'003), wf, Ko, FS WB)

(N:\2_Bo\21_Gwg\212\055003_SoBa\055003rrb_SoBa.doc)

Amt für Umwelt (Rechnungsführung (Kto. A 80052/KA 431001/212/220, Kto. A80056/KA 436000/317/231)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission, 4566 Kriegstetten

NBG Ingenieure AG, Biberiststrasse 14, 4500 Solothurn

baderpartner AG, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn

Bâloise Bank SoBa, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Bâloise Bank SoBa, Amthausplatz 4, 4500 Solothurn, mit Rechnung, **lettre signature** (Versand durch
Amt für Umwelt)